

Behandlungsrichtlinie
zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes
„Warnow – Seen“

<u>Gemeinde:</u>	<u>Kreis:</u>	<u>Bezirk:</u>
Wenndorf	Sternberg	Schwerin
Kuhlen	Bützow	Schwerin
Golchen	Sternberg	Schwerin

<u>Gesetzliche Grundlagen:</u>	
	1. Erste DVO zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) vom 14.5.1970 (GBl. II, S.331) - NSVO
	2. Schutzanordnung: Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11 Sept. 1967
	3. Beschluss des Rates des Bezirkes Schwerin Nr. 57 vom 2.5.1973

Größe: 167,6 ha

Eigentümer / Rechtsträger:

- Eigentum des Volkes
- VEB Binnenfischerei
- Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer Warin

1. Die Behandlungsrichtlinie ist die Grundlage für die weitere Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes (NSG) durch die örtlichen Räte, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Nutzer.

Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes, Abt. Landeskultur und Erholungswesen.

Das Ratsmitglied für Landeskultur und Erholungswesen setzt zur Unterstützung der Naturschutzarbeit für das Naturschutzgebiet Betreuer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates des Kreises ein.

2. **Kurzcharakteristik**
- Zoologisches Naturschutzgebiet – (Wasservogelschutzgebiet)

Das NSG liegt südwestlich von Brüel im Westteil der Großseenlandschaft und besteht aus dem Mickow-See mit einer Fläche von 86 ha sowie drei kleinen Seen, dem Rummelborn-See, Nedder-See und Holzendorfer See (42,12 bzw. 27 ha). Die Oberflächengestalt wird zusätzlich durch die Warnow geprägt, die sich im Wechsel von Engtalstrecken und Weitungen durch das Gebiet hindurchzieht. Ferner geben auch Toteissenken von großen bis kleinen Dimensionen (Sölle) der differenzierten Reliefgestaltung des Gebietes ihr Gepräge.

Hydrographie

Der kleine Holzendorfer See hat keinen nennenswerten Zufluss, so dass er durch die Umleitung der Göwe stark verlandet. Durch weitere Grünlandentwässerung ist der Seeboden im letzten Jahrzehnt bis auf wenige Restwasserflächen von insgesamt wenigen qm trocken gefallen. Nach einer erneuten Durchleitung der Göwe durch den Seeboden und nach dem Bau eines Grundwehres (1969) wurde der Wasserstand des Sees auf 16,55 m NN abgestaut. Der Mickow-See wird von der Warnow durchflossen und ist mittels eines Wehres regulierbar (Wasserstand 15,30 m NN). Durch den Zufluss von Sinkstoffmengen entstand ein Torfschlamm-Delta im Gebiet der Einmündung mit erheblichen Schlammbanken. Die Durchflussrinne muss daher in zweijährigem Abstand durch einen Schwimmbagger offen gehalten werden.

Die Vegetation des Naturschutzgebietes setzt sich aus verschiedenen Wasserpflanzen-Gesellschaften, Röhricht- und Gebüschkomplexen zusammen. Als Besonderheit treten auf Mineralstandorten Edellaubholzhangwälder auf. Große Ausdehnung haben Röhrichte, besonders die kleineren Seen werden nahezu vollständig von ihnen eingenommen. Typische Röhrichtpflanzen des Gebietes sind:

Breiter und Schmalblättriger Rohrkolben, Ästiger Igelkolben, Breitblättriger Merk, Giftschwirlig, Echter Kalmus, Wassersumpfkresse, Rohrglanzgras, Aufrechte Berle, Geflügeltes Braunwurz, Rauhaariges Weidenröschen u. a.

Die Brutvogelfauna aller vier Seen mit einer Konzentration von etwa 80 Brutvogelarten allein für den Mickow-See und seine engere Landzone ist der wichtigste Gegenstand der Unterschutzstellung. Es brüten hier Schwarzhalstaucher, Rothalstaucher, Tafelente, Löffelente, Schnatterente, Zwergsumpfhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kranich, Lachmöve u.a.

3. Wissenschaftliche Aufgabenstellung

- 3.1. Dokumentation von Ökosystemen einer vermoorten Flusseenreihe (einziges Flusseen Schutzgebiet in den Nordbezirken der DDR). In verschiedenen Stadien anthropogen induzierter Veränderungen.
- 3.2. Brutvogel- und Zugrast-Reservat für Anatiden und Laro-Limikolen, Untersuchungs- und Beobachtungsgebiete im Rahmen der Internationalen Wasservogelforschung.

4. Handlungsgrundsätze

4.1. Allgemein

Gemäß § 8 der NSVO vom 14.5.1970 ist es nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- Biozide anzuwenden;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen;

4.2. Ausnahmeregelungen

4.2.1. Naturschutz

Zur Sicherung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung ist der Betreuer des NSG nach Zustimmung des Rates des Bezirkes berechtigt, zusätzliche technische Naturschutzmaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Greifswald, können nach Absprache mit dem Rat des Bezirkes wissenschaftliche Forschenaufträge vergeben werden.

4.2.2. Landwirtschaft

Maßnahmen zur Pflege der Grasnarbe aller an den Seen angrenzenden Wiesen sind außerhalb der Brutzeit (1.7. bis 1.3.) gestattet.

4.2.3. Jagd

Die Jagd erfolgt als Pirsch- oder Ansitzjagd auf der Grundlage der 8. DB zur Regelung des Jagdwesens vom 14.2.1962 (GBI. II, S. 255) und gemäß den Festlegungen der Obersten Jagdbehörde vom 23.3.1964 über die Regelung der Jagd in den Naturschutzgebieten.

4.2.4. Fischerei

Nutzer der Wasserflächen ist die Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer Warin. Besitzmaßnahmen sind nur unter Nutzung des natürlichen Nahrungsangebotes der Seen zulässig.

Mit Fütterungsmaßnahmen verbundene Intensivierungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Die Reusenfischerei darf in der herkömmlichen Art beibehalten werden, wenn zur Vermeidung von Fischotterverlusten vor die Reuseneingänge Netzwerk angebracht wird, dass das Eindringen von Fischotter verhindert.

Rohrwerbung ist in Abstimmung mit dem Betreuer außerhalb der Brutzeit (1.7. bis 1.3.) zulässig.

Die Elektrofischerei ist nicht gestattet.

4.2.5. Wasserwirtschaft

Die Organe der Wasserwirtschaft haben zu gewährleisten, dass im Bereich des Naturschutzgebietes keine Wasserspiegelabsenkungen auftreten, die eine sprunghafte Verlandung bewirken.

Gez. Fleck
Vorsitzender